

Pressemitteilung

VW benachteiligt deutsche Geschädigte des Diesel-Abgasskandals weiter

Die juristische Aufarbeitung des Diesel-Abgasskandals durch deutsche Gerichte ist im Wesentlichen abgeschlossen, nachdem der Bundesgerichtshof mehrfach festgestellt hat, dass VW und seine Tochtergesellschaften Geschädigten grundsätzlich Schadenersatz wegen der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung zu leisten haben.

Ein wesentlicher Streitpunkt war und ist jedoch, ob und wann hinsichtlich solcher Ansprüche Verjährung eingetreten ist. VW und seine Tochtergesellschaften berufen sich seit 2019 regelmäßig darauf, betroffenen Kunden hätten bereits seit 2015 wissen können, dass ihr Auto betroffen ist und hätten deshalb spätestens mit Ablauf des Jahres 2018 Klage erheben können und müssen.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr [mit Urteil vom 09.05.2022 - VIa ZR 441/21](#) - entschieden, dass Verjährung zwar noch nicht Ende 2018, regelmäßig aber Ende 2019 eingetreten sei, sodass später erhobene Klagen keinen Erfolg mehr haben könnten.

Was in diesem - und allen anderen bisher entschiedenen Verfahren - allerdings erstaunlicherweise überhaupt keine Berücksichtigung gefunden hat: Die Volkswagen AG hatte Anfang des Jahres 2016 gegenüber der der Untersuchungskommission „Volkswagen“ des damaligen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erklärt, dass sie gegenüber den durch den Abgasskandal geschädigten Kunden *auf die Erhebung der Einrede verzichten* werde, was sich sicherlich in dem weitesten Verwaltungsverfahren bei Kraftfahrzeugbundesamt nicht nachteilig ausgewirkt hat.

Hieran konnte und will sich der VW-Konzern offensichtlich nicht mehr erinnern, seit er die von ihm beauftragten Anwaltskanzleien angewiesen hat, in Prozessen geschädigter Kunden seit dem Jahr 2019 gleichwohl flächendeckend die Einrede der Verjährung zu erheben.

Welche Folgen ein solches Verhalten unter allen rechtlichen Gesichtspunkten haben muss, werden die hiermit noch zu befassenden Gerichte und Ermittlungsbehörden zu klären haben. Wie sich dieser Vorgang aber mit dem Bild eines kundenorientierten, technologie- und zukunfts offenen Weltkonzerns vereinbaren lässt, wird der neue Vorstandsvorsitzende der Volkswagen AG seinen (zukünftigen) Kunden ebenso wie seinen Aktionären erläutern müssen.

Eine detaillierte Darstellung und zivilrechtliche Bewertung der Vorgänge findet sich unter <https://www.rechtsanwalt-vogelsberg.de/VW-Verjaehrung.pdf>.